

**3. Satzung
zur Änderung der
Verbesserungsbeitragssatzung Entwässerungseinrichtung Spiegelau**

Vom 11. Februar 2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Spiegelau für die Ortsteile Spiegelau7, Neuhütte und Pronfelden sowie für das Grundstück mit der Flurnummer 2366 der Gemarkung Oberkreuzberg vom 28. Juli 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„ (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende beitragsfähige Investitionsaufwand wird insgesamt auf 1.685.546,34 € geschätzt und vollständig (100 %) umgelegt. Zu 561.818,78 € nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 1.123.697,56 € nach der Summe der Geschossflächen.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,82 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,40 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Auf die vorläufigen Beitragssätze vor der Satzungsänderung vom Oktober 2024 werden im September 2021 Vorauszahlungen i. H. v. 55 v.H. und im November 2022 i. H. v. 45 v.H. erhoben; Im Oktober 2024 wird auf die vorläufigen Beitragssätze nach der Satzungsänderung vom Oktober 2024 eine Vorauszahlung i. H. v. 75 % unter Anrechnung der bereits geleisteten Vorauszahlungen erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoss-fläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.